

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen Fahrzeugen

Aufgrund §§ 18 Abs. 2 und 54 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.1.2003 erlässt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen Fahrzeugen:

§ 1 Vermietung

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz vermietet aus ihrem Fahrzeugbestand den Unimog.

Die Vermietung erfolgt grundsätzlich mit Fahrer.

Zuständig für die Vermietung ist der Leiter des Hauptamtes. Die Vermietung ist von der Nutzung der Fahrzeuge im Bauhof der Gemeinde Bad Klosterlausnitz abhängig.

§ 2 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Unimog mit Fahrer wird für jede angebrochene Stunde ein Entgelt von
75,00 €
in Rechnung gestellt. In diesem Betrag sind Kosten für Kraftstoff und Anfahrtsweg enthalten.

§ 3 Fälligkeit

Die Vermietung des Unimog wird durch den Vorarbeiter im Bauhof erfasst.
Das Benutzungsentgelt wird durch die Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Festlegung der Verwaltungsgemeinschaft „Holzland“ vom 8.6.1999 zur Vermietung des Unimog außer Kraft gesetzt.

Bad Klosterlausnitz, den

Klotz
Bürgermeisterin

Siegel